

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime

Kennzeichen
GS7-GES-1/163-2003

Frist:

Bezug

Bearbeiter (02742) 9005 Durchwahl
Dr. Houdek-Kern 16338

Datum
18. August 2004

Betrifft

Änderung des NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetzes

Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.09.2004

Ltg.-**296/A-14-2004**

S-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Durch die Novellierung sollen drei Ziele erreicht werden:

1. Änderung der Berufsbezeichnung:

Die Vertreter des Dachverbandes Österreichischer Altenfachbetreuerinnen und der Berufsvereinigung der Altenfachbetreuer Niederösterreichs setzen sich seit Jahren massiv dafür ein, die Berufsbezeichnung „Altenhelfer“ im NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz, LGBl. 9230, auf „Altenfachbetreuer“ zu ändern. Dadurch soll der durch die integrierte Bezeichnung „-helfer“ zugemessene geringe Stellenwert ausgeschlossen und der Berufsgruppe jene Qualifikation zuerkannt werden, die von einer zwei- jährigen qualifizierten Ausbildung (bei der Vollform) zu erwartet ist. Durch die geänderte Berufsbezeichnung wird das Image durch die fachspezifische Bezeichnung grundsätzlich aufgewertet und die Professionalität dadurch mehr hervorgehoben. Änderungen in den Lehr- und Ausbildungsinhalten werden nicht vorgenommen. Vorbild dieser Forderung ist das in Oberösterreich und Steiermark geschaffene Berufsbild des „Altenfachbetreuers“, das dem niederösterreichischen Altenhelfer gleich ist. Im Sinne einer Österreich weiten Harmonisierung von gleichen Gesetzen in verschiedenen Bundesländern wird nun diesem Wunsch entsprochen und gemeinsam

mit der Umsetzung der EU Richtlinien (Pkt. 2) und der Umsetzung von Gender Mainstreaming (Pkt. 3) die Umbenennung vorgenommen.

2. Umsetzung der EU - Richtlinien:

Die Europäische Kommission hat die Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG mit Schreiben vom 22. Jänner 2003 auch für die im „NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz“ reglementierten Berufe eingemahnt.

Durch die nun erfolgte Novellierung wurde dem Auftrag entsprochen und die Richtlinien wurden umgesetzt (§ 12 und § 12a).

3. Gender Mainstreaming:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2002 die Umsetzung von Gender Mainstreaming für alle Bereiche der Landespolitik als verbindliches Leitziel beschlossen.

Durch die Gesetzesnovelle wurde diesem Leitziel entsprochen und bei der im Gesetz verwendeten Berufsbezeichnung die weibliche wie auch die männliche Form bzw. eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet.

Finanzieller Teil

Für das Land ergeben sich durch die Änderung des Gesetzes gegenüber der bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten.

Ebenso sind für Bund und Gemeinden keine zusätzlichen Mehrkosten zu erwarten.

Generell wird dazu ausgeführt:

- Durch Umsetzung der Richtlinie 2001/19 EG Richtlinien für die in diesem Gesetz reglementierten Berufe sind aus der Erfahrung der letzten fünf Jahre keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Somit kann auch künftig eine vermehrte Fluktuation von Angehörigen aus den EU Staaten nach Niederösterreich ausgeschlossen werden.
- Die Umsetzung von Gender Mainstreaming wird in der Novelle als Leitziel verankert und sind damit ebenfalls keine Kosten verbunden.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Die Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl.0814, unterliegt der Novellene Entwurf dem Konsultationsmechanismus.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1, Z. 5 (§ 1 Abs.2) und zu Z. 16, Z. 17 (§ 8 Abs. 1 erster und zweiter Satz) und Z. 20:
Bereits der Titel der Gesetzesnovelle, wie auch in den einzelnen Bestimmungen wird dem Leitziel des Gender Mainstreamings auch durch eine geschlechtsabstrakte Bezeichnung („Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe“ wie auch: „zur Heimhilfe“) entsprochen.

Zu Z. 6 (§ 2 Abs. 5 Z. 1 bis 6):

Hier wird die Aktualisierung der angeführten Rechtsvorschriften vorgenommen.

Z. 7 (§ 3):

Im Sinne des Gender Mainstreaming werden in der gesamten Gesetzesnovelle sowohl die weibliche als auch die männliche Form bzw. geschlechtsabstrakte Formulierungen verwendet, weshalb diese Gesetzesstelle entfallen kann.

Zu Z. 8 bis Z. 15 ((§ 4, § 5 (Überschrift), § 5 Abs.1 und 2, § 6 (Überschrift), § 6 Abs. 1 und 2, § 7 (Überschrift), § 7 Abs. 1 und 2)), zu Z. 18 (§ 9 Abs.1), zu Z. 21 und 22 (§ 11 Abs. 2 und 3):

In diesen Bestimmungen wird sowohl dem Wunsch des Dachverbandes und der Berufsvereinigung auf Änderung der Berufsbezeichnung und Strategie von Gender Mainstreaming der Rechnung getragen („Altenfachbetreuerin“, „Familienhelferin“, „Heimhelferin“, „Absolventin“ und „Leiterin“).

Zu Z. 19 (§ 9 Abs. 1 Z.4):

Die Änderung entspricht der Herabsetzung der Volljährigkeitsbestimmungen vom vollendeten 19. auf das 18. Lebensjahr.

Zu Z. 23 (§ 12):

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird bei erforderlichen praktischen Kenntnissen aber fehlenden Mindestanforderungen im theoretischen Teil der Ausbildung (§ 8) eine Diskriminierung von Mitgliedern anderer Bundesländer und Staaten in so fern ausgeschlossen, als diese zu einer Ergänzungsausbildung zugelassen werden oder eine Eignungsprüfung ablegen können.

Die Bestimmungen in Abs. 2, 3 und 4 regeln die Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie bei Staatsangehörigen eines EU- oder EWR Mitgliedstaates. Diskriminierungen sollen dadurch ausgeschlossen werden.

Durch Absatz 5 wird der Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie auch für jene Staatsangehörige von Staaten, die nicht der EU angehören, entsprochen; die Europäische Gemeinschaft hat auch mit diesen Ländern äquivalente Abkommen abgeschlossen, wie z.B. zuletzt mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (siehe: Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit samt Anhängen und Schlussakte, ABl. Nr. L114 vom 30. April 2002, S. 6, bzw. BGBl. Nr. 133 Teil III vom 18. Juni 2002).

Zu Z. 24 (§ 12a):

Durch diese Bestimmung wird die umgesetzte EG-Richtlinie ausgeführt.

Zu Z. 25 (§ 13):

Im Sinne der Rechtssicherheit bleiben die bisherigen Berufsbezeichnungen in Geltung und behalten auch abgelegte Prüfungen ihre Gültigkeit.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

(Prokop)
Landeshauptmann-Stv.

(Kranzl)
Landesrat